

## **Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Bereich der Promotionen (Gleichstellungskriterien)**

### **Präambel**

Im Rahmen der Bestrebungen, die Zusammenarbeit zwischen sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und sächsischen Universitäten im Bereich der Promotionen zu stärken, sind durch die LRK im Benehmen mit dem SMWK nachfolgende Kriterien für die Kooptation von HAW-Professorinnen und HAW-Professoren gemäß den Anforderungen von § 92 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 1 SächsHSG entwickelt worden.<sup>1</sup> Sie gelten für Verfahren nach § 92 Abs. 3 SächsHSG ab 1. Juni 2024 und werden in regelmäßigen Abständen durch die Landesrektorenkonferenz Sachsen gem. § 8 (3) SächsHSG evaluiert.

### **Gleichstellung**

1. Die Fakultäten der Universitäten prüfen und entscheiden immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der Spezifik von Lehre und Forschung an HAW sowie der individuellen Leistungen der antragstellenden Professorinnen und Professoren. Insofern kann „Gleichstellung“ im Sinne des Gesetzes (§ 92) nicht Gleichheit der Leistungen, auch nicht der Kriterien in Relation zu Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren bedeuten, die kraft Berufung oder Bestellung (Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen / Professoren) promotionsberechtigt sind.
2. Anträge auf Kooptation sind bei der Fakultät einer der sächsischen Universitäten zu stellen, die unter Berücksichtigung des Promotions- oder Berufungsfaches der Antragstellerin / des Antragstellers mit den Forschungsgebieten disziplinär korrespondieren. Die aufnehmende Fakultät prüft und entscheidet über diese disziplinäre Passfähigkeit. Sofern die adressierte Fakultät den Antrag in disziplinärer Hinsicht ablehnt, ist das zu begründen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat das Recht auf Widerspruch und Anhörung. Im Konfliktfall kann die zuständige Kommission der Landesrektorenkonferenz (gemäß § 8, Abs. 3) um einen Vermittlungsvorschlag gebeten werden.
3. Die Kooptierung soll von der adressierten universitären Fakultät bei fachlicher Passung (siehe 2.) vorgenommen werden, soweit die beantragende Professorin / der beantragende Professor
  - habilitiert ist oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht hat oder
  - Juniorprofessorin / Juniorprofessor an einer staatlichen deutschen Universität war und dort positiv evaluiert wurde oder
  - bereits in mindestens zwei an der aufnehmenden Fakultät durchgeführten und erfolgreich abgeschlossenen (ggf. kooperativen) Promotionsverfahren als formal beauftragte Betreuerin / beauftragter Betreuer oder Gutachterin / Gutachter mitgewirkt hat.

4. Darüber hinaus gilt der nachstehende von der LRK im Benehmen mit dem SMWK nach § 8 Abs. 3 SächHSG beschlossene Kriterienkatalog, der verbindliche Kriterien für die Kooptierung von HAW-Professorinnen und HAW-Professoren formuliert, für die die Voraussetzungen von 3. nicht gegeben sind.

#### 4.1. Technikwissenschaftliche Disziplinen, insbesondere Ingenieurwissenschaften

4.1.1. Wettbewerblich eingeworbene Forschungsdrittmittel<sup>2</sup>: Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten 3 Jahre  $\geq 300$  TEUR bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 100$  TEUR/Jahr.

4.1.2. Wissenschaftliche Publikationen<sup>3</sup>: Summe der Publikationspunkte über die letzten 3 Jahre  $\geq 6$  Punkte bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 2$  Punkte/Jahr.

#### 4.2. MINT-Disziplinen (Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und - Ernährungswissenschaften, Medizin/Gesundheitswissenschaften usw. ohne Ingenieurwissenschaften)

4.2.1. Wettbewerblich eingeworbene Forschungsdrittmittel<sup>2</sup>: Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten 3 Jahre  $\geq 200$  TEUR bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 65$  TEUR/Jahr.

4.2.2. Wissenschaftliche Publikationen<sup>3</sup>: Summe der Publikationspunkte über die letzten 3 Jahre  $\geq 9$  Punkte bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 3$  Punkte/Jahr.

#### 4.3. GSW-Disziplinen (Geschichts-, Kultur-, Kunst- und Sprachwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften usw.)

4.3.1. Wettbewerblich eingeworbene Forschungsdrittmittel<sup>2</sup>: Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten 3 Jahre  $\geq 100$  TEUR bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 33$  TEUR/Jahr.

4.3.2. Wissenschaftliche Publikationen<sup>3</sup>: Summe der Publikationspunkte über die letzten 3 Jahre  $\geq 12$  Punkte bzw. über die letzten 6 Jahre durchschnittlich  $\geq 4$  Punkte/Jahr.

Die vorgenannten Kriterien sind von der Fakultät vor der Kooptierung anhand der von der/dem antragstellenden Professorin / Professor vorzulegenden Unterlagen zu prüfen und im Einzelfall, ggf. unter Berücksichtigung weiterer Umstände (z.B. Belastung durch Selbstverwaltungsaufgaben, familiäre Lage, Forschungsfreisemester, Auslandsaufenthalte oder Forschungspreise), zu würdigen.

5. Die Kooptation wird seitens der Fakultät anhand der vorgenannten Kriterien nach Ablauf von sechs Jahren evaluiert und entweder danach dauerhaft bestätigt oder für die Zukunft widerrufen. Im Falle eines Widerrufs sind begonnene und von der Fakultät angenommene Promotionsverfahren wie bei Fortbestand der Kooptation fortzuführen. Ein Widerruf nach erfolgter Bestätigung ist insbesondere möglich bei Fällen der Aberkennung des Professorentitels an der eigenen HAW oder bei grobem wissenschaftlichen Fehlverhalten, das den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis der DFG substantiell widerspricht und

seitens zuständiger Organe (wie Ombudspersonen an der eigenen Hochschule oder der kooptierenden Universität) in einem Verfahren festgestellt wurde.

6. Die Gleichstellungskriterien werden in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren - erstmals bis zum 31.12.2027 - durch die Landesrektorenkonferenz Sachsen gem. § 8 (3) SächsHSG unter Einbeziehung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats evaluiert. Die Kriterien werden nach einer Evaluation innerhalb von 3 Monaten entsprechend überarbeitet.

Freiberg, den 4. Dezember 2024



Prof. Dr. K.-D. Barbknecht

Vorsitzender Landesrektorenkonferenz Sachsen

---

<sup>1</sup> § 92 Abs. 3 SächsHSG sieht vor: „Nach § 61 berufene Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen auf ihren Antrag und mit Zustimmung ihrer Hochschule an eine Fakultät einer Universität zum Zweck der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professorinnen und Professoren an Universitäten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 gleichgestellt sind. Die Kooptierung kann befristet werden und an mehrere Fakultäten und Universitäten erfolgen. Mit ihr werden kein Beschäftigungsverhältnis und keine Lehrverpflichtung begründet. Näheres zur Kooptierung und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten regelt die Grundordnung.“

<sup>2</sup> Unter „Forschungsdrittmitteln“ werden solche Drittmittel verstanden, die  
(a) der Erzeugung, Validierung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen (das schließt reine Praxis- oder Transferprojekte aus).

(b) „Wettbewerblich“ eingeworbene Drittmittel setzen eine (in der Regel) öffentliche Ausschreibung der Forschungsleistung (als wissenschaftliches Projekt oder Auftragsforschung) und die Fachbegutachtung im Auswahl- und Vergabeprozess voraus.

Für eine Bewertung als Forschungsdrittmittel werden grundsätzlich nur im Hauptamt eingeworbene Drittmittel berücksichtigt; hiervon abgesehen können auch solche Drittmittel angerechnet werden, die (im Nebenamt) über kooperierende Forschungseinrichtungen wie An-Institute, Fraunhofer-Institute und vergleichbare Einrichtungen eingeworben wurden.

<sup>3</sup> „Wissenschaftliche Publikationen“ beinhalten die Darstellung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse. Journalistische oder gesellschaftspolitisch argumentierende Beiträge zählen nicht darunter. Dabei entspricht eine Peer-Review-Veröffentlichung (Journal oder Buchartikel oder Monographie) fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt, wobei „Graue Literatur“/working paper u. ä. ohne ISSN/ISBN oder reine Eigenveröffentlichungen der Institution bzw. der Professorin / des Professors (z.B. auf der eigenen Website) ausgeschlossen sind.